



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Beckum im Zuge der Bundesstraße 58
2.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Beckum im Zuge der Bundesstraße 58 von Bau-km –0,008 (etwa 170 m westlich der Kreuzung B 475 „Neubeckumer Straße“/„Dyckerhoffstraße“ – Gewerbegebiet Grevenbrede –) bis Bau-km 3,750 (etwa 20 m nördlich der Verbindungsrampe von der L 586 zur Kreuzung B 61 „Stromberger Straße“/L 586/„Auf dem Tigge“) einschließlich

- **der Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes im Knotenpunkt B58/Anschluss „Tuttenbrocksee“/Gewerbegebiet „Grüner Weg“ in Bau-km –0,008,**
 - **der Überführung der B 475 in Bau-km 0,227 und der Verbindungsrampe von der B 58 zur B 475,**
 - **der Überführung der B 58 über die Werkstraße Cemex in Bau-km 1,398,**
 - **der Überführung der K 45 „Oelder Straße“ in Bau-km 1,918 mit Anschlussarm von der B 58 zur K 45 "Oelder Straße",**
 - **der Überführung der Werkstraße Cemex in Bau-km 2,500,**
 - **der Überführung der B 58 über den Kollenbach in Bau-km 3,240,**
 - **der Überführung der B 58 über den verlegten Gemeindeweg „Am Kollenbach“ in Bau-km 3,415,**
 - **der Überführung der B 58 über die Werkstraße Phoenix in Bau-km 3,704,**
 - **der Anlage von Regenrückhaltebecken bei Bau-km 1,250, 2,480 und 3,350 (Unterlage 13.4 und 13.5)**
 - **der Anlage eines Ersatzweges für die Abbindung der Grummelstraße in Bau-km 3,200,**
 - **landschaftspflegerische Maßnahmen im trassennahen Bereich,**
 - **landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb der Trasse an der Werse**
- und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Stadt Beckum, Kreis Warendorf, in der Gemarkung Beckum, Flur 14, 15, 16, 21, 22, 23, 144, 147, 161 und 162**

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Beckum beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

18. Mai 2009 bis 17. Juni 2009

in der Stadt Beckum, Fachdienst Tiefbau, Zimmer 147, Weststraße 46, 59269 Beckum, zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15. Juli 2009, bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster, oder bei der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG –). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift

als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§17 VwVfG).
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - ▶ dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
 - ▶ dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - ▶ dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - ▶ dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG darstellt.

Lfd. Nr. 2**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Beckum wird
in der Zeit vom **18. bis 20. und am 22. Mai 2009**

in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zu folgenden Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

	Rathaus Beckum	Rathaus Neubeckum
18. Mai (Montag)	7:30 bis 13.00 Uhr	8:00 bis 12.30 Uhr
19. Mai (Dienstag)	7:30 bis 16.30 Uhr	8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16.30 Uhr
20. Mai (Mittwoch)	8:30 bis 16:00 Uhr	geschlossen
21. Mai (Donnerstag)	aufgrund des Feiertages „Christi Himmelfahrt“ geschlossen	
22. Mai (Freitag)	7:00 bis 12:00 Uhr	8:00 bis 12:00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend der Regelungen des § 21 Absatz 5 des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Computer möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. bis 20. und am 22. Mai bis 12:00 Uhr, in den Bürgerbüros der Stadt Beckum Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Mai eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Warendorf
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises Warendorf
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die **Antragsfrist** auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO),
bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 EuWO bis zum **17. Mai 2009**

oder die **Einspruchsfrist** gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO
bis zum **22. Mai 2009** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist
bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO,
bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 der EuWO

oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Beckum gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **online unter www.beckum.de bis zum 4. Juni 23:00 Uhr** beantragt werden. Die mündliche oder schriftliche Beantragung ist bis zum 5. Juni, 18:00 Uhr in den Bürgerbüros der Stadt Beckum möglich; am 5. Juni ab 12:00 Uhr nur in Beckum. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Rathaus Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in den Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden.